

Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Dannenberg (Elbe) am 23.10.2014

Beschlussvorschlag zu TOP 8

„Weiteres Vorgehen bei der Renaturierung von Wegeseitenrändern“:

Vorgehensweise bei Hinweisen auf unrechtmäßige Nutzung oder Bearbeitung von Wegerandstreifen im Eigentum der Stadt Dannenberg:

- Hinweis durch Verwaltungsmitarbeiter prüfen lassen, unrechtmäßige Nutzung ab 1 m Breite weiter verfolgen.
- Den Eigentümer/Bewirtschafter schriftlich davon in Kenntnis setzen, dass er unrechtmäßig städtisches Eigentum bewirtschaftet, und ihn um Stellungnahme bitten.
- Im Falle von "Abpflügen" des Wegerandstreifens:
 1. Die Bearbeitung des Wegerandstreifens untersagen. Dazu gehört auch das *großflächige* Verfahren zum Wenden etc. (Ein Streifen von 0,6 m Breite darf lt. § 31 Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz zum Abernten befahren werden.)
 2. Den Willen der Stadt verdeutlichen, dass die Wegerandstreifen zu schonen und möglichst natürlich zu belassen sind, um Biotopbrücken für Tiere und Pflanzen zu erhalten.
 3. Den Grenzverlauf vor Ort mit dem Eigentümer/Bewirtschafter absprechen und für die zukünftige Bewirtschaftung festlegen, z.B. per Luftbild.
 4. Renaturierung: Den Bewirtschafter/Eigentümer auffordern, auf der unrechtmäßig bewirtschafteten Fläche standortgerechte Einsaat mit Saat für Biotopflächen, z.B. RSM 8.1.1 bis RSM 8.1.4, vorzunehmen.
- Im Falle von Bearbeitung des Wegerandstreifens mit Herbiziden o. Ä..:
 1. Die Bearbeitung des Wegerandstreifens untersagen. Dazu gehört auch das *großflächige* Verfahren zum Wenden etc. (Ein Streifen von 0,6 m Breite darf lt. § 31 Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz zum Abernten befahren werden.)
 2. Den Willen der Stadt verdeutlichen, dass die Wegerandstreifen zu schonen und möglichst natürlich zu belassen sind, um Biotopbrücken für Tiere und Pflanzen zu erhalten.
 2. Für den Wiederholungsfall Anzeige beim Pflanzenschutzamt und beim Landkreis (wg. CC-Verstoß) androhen.
- Dokumentation des Vorganges und Bericht im Umwelt- und Bauausschuss der Stadt.